



Schutzkonzept des WMTV 1861 e. V. zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport.

1.0 Was verbirgt sich hinter sexualisierter Gewalt im Sport?

- 1.01 Was ist sexualisierte Gewalt?
- 1.02 Erscheinungsformen von Gewalt im Sport
- 1.03 Täter*innen erkennen
- 1.04 Gesetzliche Grundlagen
- 1.05 Signale richtig deuten

2.0 Präventive Handlungsmöglichkeiten

- 2.01 Risikoanalyse im WMTV 1861 e. V.
- 2.02 Kultur der Aufmerksamkeit schaffen
- 2.03 Ansprechpartner – Vertrauenspersonen im WMTV 1861 e. V.
- 2.04 Auswahl von Trainern*innen, Helfer*innen und Übungsleiter*innen
- 2.05 Fortbildungen – Ausbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt
- 2.06 Kinderschutz im Leitbild und in der Satzung WMTV 1861 e. V.
- 2.07 Verhaltenskodex Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Helfer*innen
- 2.08 Verhaltenskodex Eltern und Zuschauer
- 2.09 Ehrenkodex
- 2.10 Führungszeugnis

3.0 Krisenmanagement – Beschwerdemanagement

- 3.01 Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen
- 3.02 Ansprechpartner – Kontakte
- 3.03 Aufgaben und Anforderungen der Ansprechpartner
- 3.04 Kooperationspartner

4.0 Öffentlichkeitsarbeit

5.0 Impressum



Vorwort WMTV - Präambel

Das Schutzkonzept richtet sich in erster Linie an den Verein, den Vorstand, an die Geschäftsstelle, die Übungsleiter*innen und Helfer*innen und Ehrenamtler*innen, sowie an die Mitglieder des Vereins.

Wir wollen uns dem Thema „Schutz vor sexualisierte Gewalt“ stellen. Gerade der Sport ist für Täter*innen, durch seine emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit eine Möglichkeit, hier aktiv zu werden. Wir möchten über das Thema im Verein aufklären. Somit wollen wir eine Transparenz für die Öffentlichkeit schaffen.

Der WMTV Solingen 1861 e. V., der größte Sportverein in Solingen, spricht sich entschieden gegen jegliche Gewalt im Sport aus. Wir arbeiten eng mit den zuständigen Organisationen im Bereich Kindeswohl nach §8a SGB VIII zusammen.

Auf folgende Leitlinien zum Umgang mit diesem Thema hat der WMTV 1861 e.V. sich verständigt und diese werden im vorliegenden Schutzkonzept festgehalten. Von allen Personen und Gruppen des Vereins sind diese Leitlinien verpflichtend und verbindlich umzusetzen. Somit wollen wir alle Mitglieder, insbesondere Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Mitarbeiter*innen des Vereins eine Grundlage für ein sicheres Miteinander im Sport gewährleisten.

Wir haben als Verein vier Ansprechpersonen, welche geschult sind und als solche für alle Betroffenen da sind. Das Schutzkonzept ist vom Gesamtvorstand und von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 verabschiedet und offiziell in der Satzung und im Leitbild des WMTV 1861 e. V. beschlossen worden.

Dadurch können wir unsere Leitgrundsätze, u. a. als lokaler familienfreundlicher Sportverein in Wald, umzusetzen. Neben den Bereichen Inklusion und Integration, Tradition und Moderne, Angebote für Jung und Alt haben wir eine soziale Verantwortung als größter Verein in Solingen. Dies ist nur eine unserer Säulen als Verein, der versucht mit seiner fürsorglichen und wertschätzenden Vereinskultur seinem Vereinsspruch „....mehr als nur ein Sportverein“ gerecht zu werden.

„Gemeinsam sportlich mit Respekt und Spaß“



(Quelle: Landessportbund NRW)

1. Was verbirgt sich hinter sexualisierte Gewalt im Sport?

1.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Unter sexualisierte Gewalt versteht man jegliche Art und Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Opfer zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu erzwingen.

- Handlungen mit Körperkontakt
- Übergriffe durch Gesten, Bilder oder Bemerkungen
- körperliche oder psychische Überlegenheit gegenüber dem Opfer
- Täter*innen planen meistens Ihr Vorgehen und sind sich bewusst, was sie machen.

1.2 Erscheinungsformen von Gewalt im Sport

Ca. 15.000 Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern werden jährlich in der Kriminalstatistik erfasst, wobei die Dunkelziffer sicherlich höher ist. Schätzungen zur Folge machen etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und rund zehn Prozent der Jungs mindestens einmal vor dem 18.ten Lebensjahr eine sexualisierte Gewalterfahrung, die lt. Gesetz als sexualisierter Missbrauch zu werten ist.



Zu den verschiedenen Formen von sexualisierter Gewalt“ zählen z. B. verbale und gestische Übergriffe, Austausch von pornographischen Materialien, sexualisierte Nötigung und Vergewaltigung, Verletzung der Intimsphäre wie in Umkleiden, Fotografieren in Umkleiden und Duschen oder als Versehen getarnte Berührungen am Körper.

Zur sexualisierten Gewalt gehören:

- auch Hilfestellungen, die den Intimbereich berühren
- ungewolltes Berühren, Küssen oder auf den Schoß nehmen
- sexuelle Belästigungen und Bedrängen von Teilnehmern
- anzügliche Bemerkungen
- Drängen und Zwingen zum Anschauen oder Mitwirken von pornographischen Handlungen
- sexistische Witze und Sprüche
- sexistische Handlungen und Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung
- Verletzung der Privatsphäre während der Umzieh- oder Duschsituation durch Ältere und Erwachsene.

Auch der Sexismus, also eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ist eine Form von Gewalt.

1.3 Täter*innen

In der Regel planen Täter*innen langfristig ihr Vorhaben. Häufig sind es Personen mit Ansehen, Engagement im Kinderbereich und sie haben ein gutes Verhältnis zu den Teilnehmer*innen und auch Eltern. Auch eine gute Zusammenarbeit zu Kollegen*innen und zum Vorstand ist nicht selten. Die Täter*innen testen über einen längeren Zeitraum ihre potentiellen Opfer aus. So wird nach und nach eine Abhängigkeit hergestellt. Häufig wird dann der private Raum mit einbezogen. Wenn ein Vorfall erfolgt, fühlen sich die Opfer oft schlecht, schmutzig und schämen sich, weil sie die Geschehnisse nicht einordnen und verarbeiten können. Dem Opfer wird im ersten Moment häufig nicht geglaubt bzw. die Taten werden abgewertet. Die Opfer werden auch oft eingeschüchtert und die Täter*innen arbeiten gerne mit Schuldzuweisungen und Drohungen. Neben Trainern*innen und ehrenamtlichen Helfern*innen können auch gleichaltrige aus der eigenen Gruppe als Täter in Frage kommen.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB:

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z. B. wenn der Täter*innen dem Kind pornografische Inhalte zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit einer am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Kindern/Jugendlichen, § 182 StGB:

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB:

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter*innen in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer*innen und Ausbilder*innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich bei dem Täter*innen um einen Elternteil oder eine*n Partner*in eines Elternteils handelt oder wenn ein*e Lehrer*in oder ein*e Ausbilder*in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für die*den Minderjährige*n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese*n gefügig zu machen.



Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB:

Es gibt weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter*innen schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB). Unter sexuellem Missbrauch versteht das Strafgesetz sexuelle Handlungen an einer Person, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. wegen des Alters oder eines Abhängigkeitsverhältnisses) nicht in der Lage ist, ihre sexuelle Selbstbestimmung frei auszuüben. Täter*innen seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist*in) für sexuelle Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut*innen oder Arzt*innen gegenüber der*dem psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient*in tun (§ 174c StGB).

1.5 Signale richtig deuten

Grundsätzlich sollte man davon ausgehen, dass betroffene Menschen die Wahrheit sagen und auf Unterstützung angewiesen sind. Gerade hier sind ein einfühlsamer Umgang, ein sicherer Ort und die Vermittlung von individuellen Hilfsangeboten notwendig. Sie sollen den Schutzbedürftigen aus seiner schwierigen Situation helfen und führen. Im Verdachtsfall müssen potentielle Täter*innen und Opfer voneinander getrennt werden. Gerade die Beratungsstellen bieten Unterstützung an.

Folgende Indizien könnten Anzeichen für eine sexualisierte Gewalt sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen
- Stimmungsschwankungen
- sexuelles Verhalten
- Gewalttätigkeit, Ruhelosigkeit
- Nervosität oder Konzentrationsschwäche



2. Präventive Handlungsmöglichkeiten

2.1 Risikoanalyse im WMTV 1861 e. V.

Mit einem Fragebogen und Ausarbeitung einer Orgagruppe sowie unter Einbezug der Abteilungsleitungen und auch von Mitgliedern ist die Risikoanalyse umgesetzt worden. Es wurden Fragen geprüft wie z. B. an welchen Orten und in welchen Räumen ein besonders Gefährdungsmoment vorhanden ist. Gibt es besondere Risikozeiten, Gruppen oder Gelegenheiten? Gibt es ein Beschwerdesystem? Gibt es eine offene Kommunikation im Thema? Lebt der Verein sein Handlungsschutzkonzept von Helfer*innen und Ehrenamtler*innen bis hin zum Vorstand? Diese und noch viele weitere Fragen wurden zusammengestellt und bildeten die Grundlage für das hier vorliegende Schutzkonzept des WMTV 1861 e. V.

2.2 Kultur der Aufmerksamkeit schaffen

Durch unsere vielseitigen und verschiedenen Aktionen im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport in den letzten Jahren, wollen wir als Verein ein Zeichen setzen und eine Kultur der Aufmerksamkeit schaffen und leben. Alle Übungsleiter*innen, Helfer*innen, Mitarbeiter*innen aber auch Eltern sind aufgefordert, zu reagieren und zu handeln, wenn Anzeichen in dieser Richtung entstehen. Wir wollen so evtl. Tätern*innen die Chance nehmen, in unserem Verein aktiv zu werden. Wir wollen Transparenz und offene Augen und Ohren schaffen. Bei uns soll jeder evtl. Täter*innen im Vorfeld merken – hier wird aufgepasst und auch entsprechend reagiert. Dies alles zum Schutze und Wohl der Kinder, aber auch anderer Mitglieder. Wir können natürlich keine 100%tige Garantie bieten, aber jeder der diese Einstellung lebt und auch vorlebt, hilft uns dabei, unsere Ziele klar darzustellen und umzusetzen.

2.3 Ansprechpartner – Vertrauenspersonen im WMTV 1861 e. V.

Der Vorstand des WMTV 1861 e. V. ernennt vier Beauftragte Personen als Vertrauenspersonen. Die Personen haben eine Fortbildung zum/zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die



Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzeptes und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

2.4 Auswahl von Trainer*innen, Helfer*innen, Ehrenamtler*innen und Übungsleiter*innen.

Der WMTV 1861 e. V. sucht neue Mitarbeiter*innen, Helfer*innen, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und auch Ehrenamtler*innen über diverse Kanäle wie Homepage, Vereinszeitung, Broschüren und Flyern, Facebook, Instagram, Tageszeitung, Whats-App sowie über Mund-zu-Mund Propaganda. Nach dem Erstkontakt über Mail, Telefon oder anderen medialen Möglichkeiten erfolgt in der Regel ein Termin zum Erstgespräch mit dem Abteilungsleiter*in oder dem Leiter*in Geschäftsbereich Personal.

Bei diesem Gespräch werden u. a. das Schutzkonzept, der Ehrenkodex, das Leitbild des Vereins und eine Unterweisung im Bereich Arbeitssicherheit im Sport besprochen. So besteht die Möglichkeit, sich ein Bild von der Person zu machen. Bei diesem Gespräch orientieren sich die vorgenannten Personen an einem kleinen Leitfaden. Wird sich für die Person entschieden, so muss diese alle notwendigen Unterlagen unterschrieben vorlegen. Auch eine Erste-Hilfe-Bescheinigung sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, der Ehrenkodex und das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex gehören dazu.

2.5 Fortbildungen – Ausbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt

Zukünftig ist eine Fortbildung für alle Übungsleiter*innen, Helfer*innen, Ehrenamtler*innen, Mitarbeiter*innen und Vorstandskollegen*innen verbindlich geplant, damit sie für das Thema sensibel gemacht werden. Alle Beteiligten werden übers Jahr hin regelmäßig mit Informationen versorgt. Aus- und Fortbildungen oder auch Lizenzverlängerungen in diesem Thema werden bevorzugt behandelt. Der Verein fördert und finanziert die Teilnahme an diesen Veranstaltungen finanziell.

2.6 Kinderschutz im Leitbild und in der Satzung WMTV 1861 e. V.

In der Satzung des WMTV 1861 e. V. und im Leitbild sind die wichtigsten Ankerpunkte des Verein festgehalten. Neben verschiedenen Themen wie Inklusion, Integration, Arbeitssicherheit im Sport ist auch selbstverständlich das Thema sexualisierte Gewalt im Sport enthalten. So will der gesamte Vorstand des Vereins auch transparent nach Außen zeigen, welche Eckpunkte wichtig für den Umgang mit Menschen und besonders mit Kindern und Jugendlichen sind. Diese Punkte will der Verein durch seine Mitglieder, aber besonders durch seine Mitarbeiter*innen und Ehrenamtler*innen leben und vorbildlich umsetzen.



Quelle: Landessportbund NRW)



2.7 Verhaltenskodex allgemein

- Ich gehe mit allen Personen verantwortungsbewusst, vertrauensvoll und wertschätzend um.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen aller und achte darauf, dass auch andere dies respektieren.
- Ich werde meine Vertrauens- und Machtstellung niemandem gegenüber missbrauchen.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen Mobbing, sexistisches, diskriminierendes und rassistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form, sowie gegen grenzüberschreitendes Verhalten anderer und vertusche es nicht.
- Ich unterstütze alle aktiv dabei, ihre Belange zu äußern und zu vertreten und informiere sie über ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung im Sport.
- Das Fotografieren/Anfertigen von Fotos/Videos und die Benutzung von Smartphones im Kinder/Jugendbereich im sportlichen Umfeld dürfen nur nach Genehmigung der Eltern und nach Rücksprache erfolgen. Innerhalb der Kabinen sind diese grundsätzlich für alle untersagt.
- Ich werde den Eltern meiner Gruppe das Schutzkonzept vorstellen und mit den Eltern interne Regeln aufstellen.
- Veranstaltungen und sonstige Treffen außerhalb der Sportstätten sowie Geschenke müssen mit den Eltern abgesprochen werden und dürfen nicht Privileg einzelner sein. Dabei muss der Aufsichtspflicht im angemessenen Rahmen nachgekommen werden.
- Einzeltraining im Kinder- und Jugendbereich erfolgt nur nach Einwilligung der Eltern und sollte verhältnismäßig sein. Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. es ist eine weitere Person anwesend. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- Im Kinder/Jugendbereich halte ich mich nur im absoluten Notfall bei Gefahr in Verzug und wenn es meine Aufsichtspflicht erfordert, im Dusch- und Umkleidebereich auf. Im Notfall in Begleitung einer anderen erwachsenen Person eintreten.



- Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen: Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert. Ebenfalls wird um Durchführung der Hilfestellung gefragt. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen. Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.
- Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Im Falle von Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Übergriffen informiere ich die Vertrauenspersonen, die die nächsten Schritte abwägen. Dabei steht für uns der Schutz der Betroffenen an erster Stelle.
- Das Abholen und Heimbringen von Kindern und Jugendlichen ist nur nach Absprache mit den Eltern erlaubt.
- Umkleideräume und Duschen sind nach Geschlechtern getrennt zu nutzen.
- Alle Mitarbeiter*innen wollen das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 schützen.

2.8 Verhaltenskodex Eltern und Zuschauer

- Wir teilen Trainern*innen und Betreuern*innen mit, wenn unser Kind etwas aus gesundheitlichen, persönlichen, religiösen oder sonstigen Gründen nicht darf. Ich bin als Elternteil in der Pflicht, dies zu kommunizieren.
- Eltern halten sich nur im Dusch- und Umkleidebereich auf, wenn es die Aufsichtspflicht erfordert. Die Eltern achten darauf, dass männliche Elternteile sich nur in der Männerumkleide mit den Kindern aufhalten und weibliche Elternteile nur in der Frauenumkleide. Zuschauern ist der Zutritt zu den Umkleiden verboten.
- Fotografien/Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung in sozialen Medien sind nur nach Rücksprache mit den anderen Eltern und der Trainer*innen gestattet. Öffentliche Veranstaltungen bilden die Ausnahme.



- Eltern und Zuschauer sorgen für ein angemessenes Verhalten in Sportstätten gegenüber anderen Eltern und Zuschauern sowie den Mannschaften und den Schiedsrichtern.

2.9 Ehrenkodex

Die Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Helfer*innen sowie alle anderen Personen im sportlichen Einsatz des WMTV verpflichten sich den Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben und ihn auch nach außen zu vertreten. Bei der Einstellung von neuen Trainern wird der Ehrenkodex ausführlich erklärt. Wir nutzen den Ehrenkodex des Landessportbundes. Er ist eine Selbstverpflichtungserklärung.

EHRENKODEX WMTV Solingen und des Landessportbundes NRW

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.

- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Alkohol und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen.



Quelle: Landessportbund NRW)

2.10 Führungszeugnis

Das polizeiliche erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist §72 a



SGB VIII. Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Danach ist es erneut zu beantragen. Beim WMTV 1861 e. V. muss jeder neue Übungsleiter*innen, Helfer*innen oder Ehrenamtlicher*innen, unabhängig vom Alter, Geschlecht oder Einsatzgebiet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die Personen werden von den Kosten für das Führungszeugnis durch den Verein durch ein Schreiben befreit.

3.0 Krisenmanagement – Beschwerdemanagement

3.1 Verhaltensregeln bei Verdachtsfällen

Es gibt im WMTV 1861 e. V. eine Prozessbeschreibung „Intervention“ bei evtl. Vorfällen und Verdachtsmomenten. Dies ist ein Leitfaden für den Fall, das der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens in Form einer Gewalthandlung besteht.

- Ruhe bewahren.
- Umgehende Trennung von potentiellen Tätern*innen und betroffenen Personen.
- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken, nicht blamieren oder bloßstellen (Victim Blaming).
- Der Person wird deutlich gemacht, dass sie keinerlei Schuld an den Geschehnissen trägt.
- Keine Versprechungen abgeben, die nicht gehalten werden können.
- Unverzögliche Information an die Schutzbeauftragten des Vereins.
- Schutzbeauftragte informieren den Vorstand und geben eine Erstunterstützung.
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit den Schutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.
- Ausschließlich der geschäftsführende Vorstand und oder die Schutzbeauftragten geben Erklärungen ab und setzen sich mit den zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.
- Ausnahme wäre bei Gefahr in Verzug. Hier wären sofort die Polizei oder der Kindernotdienst bzw. das Jugendamt zu informieren und die Schutzbeauftragten.



- Zugetragene Situationen oder Verdachtsfälle oder eigene Vermutungen werden direkt mit den Ansprechpartnern des Vereins besprochen.
- Sollte sich herausstellen, dass weder eine Straftat begangen wurde oder ein unzumutbares Fehlverhalten vorliegt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert und unterstützt werden.
- Vortäuschen falscher Tatsachen gegenüber anderen Personen ist ebenfalls eine Straftat und kann strafrechtlich mit Konsequenzen verfolgt werden (Rufmord).

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Diese sind abhängig vom jeweiligen Verdacht oder Vorfall. Grundsätzlich werden mit allen betroffenen Personen Gespräche geführt. Auf dieser Grundlage wird eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen. Konsequenzen können je nach Lage eine Ermahnung, ein Abmahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Verein, sowie evtl. eine Anzeige mit strafrechtlichen Maßnahmen sein. Alle Vorfälle werden sachlich und ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung dokumentiert. Zitate werden als solche gekennzeichnet.



Ein Handlungsleitfaden: Was tun bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe?

1.	Verdacht	Es wird eine Situation beobachtet, die als Grenzverletzung beziehungsweise als sexueller Übergriff wahrgenommen wird, oder jemand erzählt von einer solchen Situation.
2.	Ruhe bewahren	Bei einem Verdacht ist als erstes zu prüfen, woher dieser kommt, und die Situation ist weiter zu beobachten. Nichts auf eigene Faust unternehmen. Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.
3.	Kontakt aufnehmen	Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpersonen kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage. Gemeinsam sollte abgewogen werden, welche nächsten Schritte zu tun sind.
4.	Prüfen	Es ist zu prüfen, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Wenn es zu weiteren gefährdenden Situationen kommen kann, sollte nach Maßgabe der Fachberatung weiter vorgegangen werden. Je nach Sachlage sind Leitungspersonen, Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden und die Ansprechpersonen des Bistums zu informieren; dabei müssen die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewahrt werden.
5.	Dokumentieren	Der gesamte Prozess muss in allen Schritten sorgfältig dokumentiert werden. Das hilft, die Einzelheiten später nachvollziehen zu können, und kann in einem möglichen Strafverfahren hilfreich sein. (vgl. Dokumentationsbogen)
6.	Achtung	In einer Situation, in der wir mit einem Verdacht auf sexuelle Gewalt konfrontiert ist, sind Sprachlosigkeit und das Gefühl, hilflos zu sein, normal und kein Zeichen von Versagen. Es ist wichtig, in dieser Situation für die persönliche Entlastung zu sorgen.
7.	Reflexion	Es ist wichtig, den gesamten Prozess und die getroffenen Entscheidungen abschließend zu reflektieren. Dazu sollte auf das persönliche Befinden und die Situation im Team geschaut werden. Sinnvoll kann es sein, dazu externe Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Quelle: Pfarrgemeinde St. Josef in Oldenburg

3.2 Schutzbeauftragte - Ansprechpartner – Kontakte

Beim WMTV 1861 e. V. übernehmen vier Schutzbeauftragte die Aufgabe als Ansprechpartner für den Bereich sexualisierte Gewalt im Sport. Zum einen Gabi Büdenbender und Marina Dirks und zum anderen Andreas Lukosch sowie Philipp Schröder.



Marina Dirks
0176-81657127

schutzbeauftragte@wmtv.de



Gabi Büdenbender

schutzbeauftragte@wmtv.de



Philipp Schröder
0176-28071809

schutzbeauftragte@wmtv.de



Andreas Lukosch
01577-2152300

schutzbeauftragte@wmtv.de

Die benannten Vertrauenspersonen werden im gesamten Verein bekannt gemacht. Kinder und Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder werden über die Personen und deren Aufgaben informiert. Dies soll über die folgenden Methoden geschehen:

- Persönliche Vorstellung in den Sportgruppen
- Persönliche Vorstellung auf der Mitgliederversammlung
- Aushänge in den Schaukästen und Sportstätten des Vereins
- Veröffentlichung über die Homepage und die sozialen Medien (Facebook und Instagram)
- Verteilung von Flyern



Quelle: Landessportbund NRW)



3.3 Aufgaben und Anforderungen der Schutzbeauftragten

- Zu den Hauptaufgaben der beiden Schutzbeauftragten zählen zum Beispiel als erste Ansprechpartner für alle Mitglieder und Personen im Bedarfsfall zu sein. Im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen, zur Gestaltung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein zur Verfügung zu stehen.
- Weiter Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. allen anderen externen Stellen zu sein.
- Auch den Kontakt mit Fachberatungsstellen zu stellen.
- Die Koordination der Arbeitsgruppe Schutzkonzept zu leiten.
- Die Koordination der Qualifizierungen von Trainer*innen und anderen ehrenamtlichen Engagierten im Verein zu diesem Thema.
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine.
- Die Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins einzuhalten.
- Organisation des Krisenmanagement.

3.4 Kooperationspartner

Adressen übergeordnet:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Telefon: 030 – 40040200 www.agj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

www.bag-jugendschutz.de

Dunkelziffer e.V. Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

Telefon: 040 – 42107000 www.dunkelziffer.de

Frauenhauskoordinierungsstelle 030 921220-83 7-84

www.frauenhauskoordinierung.de mit Hilfsangeboten vor Ort



Hilfe und Beratung für Täter www.taeterarbeit.com

Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Respektvoller Umgang mit Grenzen - Rufnummer 08000-116016; dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden

Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe - Rufnummer 01805-123465 - Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt **<http://www.nina-info.de>**

Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen

(0228) 38 63 02 30 oder (0228) 38 63 02 55,

<http://www.bkejugendberatung.de>

Kinderschutzbund

0202 / 74 76 588-0, **info@dksb-nrw.de**

Kontaktdaten der Orts- und Kreisverbände unter

www.kinderschutzbundnrw.de

Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer e.V.)

Tel.: (0800) 1 11 03 33 montags bis freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr bundesweit besetzt - die anrufende Nummer wird nicht angezeigt

www.kinderjugendtelefon.de

Opferschutz „Weisser Ring“ bundesweit unter

0800-0800343 und 01803-343434 **www.weisser-ring.de**

Suse-hilft - Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken

www.suse-hilft.de

Wildwasser e.V. Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde. Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter **www.wildwasser.de**



Adressen in Solingen:

AWO Erziehungsberatungsstelle AWO:

Lennestr. 7, 42697 Solingen, 0212-5949999

Caritasverband Solingen e. V.:

Neuenhofer Str. 127, 42657 Solingen

0212-22116810 oder seperanza.solingen@caritas-wsg.de

Clearingstelle Solingen:

Eiland 10, 42651 Solingen, 0212-3834724 oder clearingstelle@kja.de

Diakonisches Werk (SG-Mitte):

Kasernenstr. 21 – 23, 42651 Solingen, 0212-287200 oder 0176-92179041

Fachstelle Kinderschutz der Stadt Solingen

Claudia Luna – allg. sozialer Dienst 0212-290-5394

Das Coppelstift – Psychologische Beratungsstelle der Stadt Solingen:

Wupperstrasse 80, 42651 Solingen

0212-2313-4811 oder coppelstift@solingen.de

Fachstelle Kinderschutz:

Frau Lunau, 0212-290-2345

Fachberatungsstelle bei sex. Gewalt gegen Kinder/Jugendliche:

Brühler Str. 59, 42657 Solingen

0212-586118 oder Info@die-fabs.de

Frauenberatungsstelle Solingen:

Brühler Str. 59, 42657 Solingen

0212-55470 oder frauenberatung-solingen@fhfsg.de

Frauenhaus e. V. Solingen:

0212-3806978 oder Martina.moellmann@frauenhaus-solingen.de



Gleichstellungsstelle Solingen:

Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, Astrid Hofmann – 0212-2902725

Jugendberatung Solingen:

Kasinostr. 65, 42651 Solingen, 0212-204454 oder zentrale@judro-solingen.de

Jugendamt Solingen:

Walter-Scheel-Platz-1, 42651 Solingen, 0212-290-2242

Kinderschutzbund Solingen:

Amtstor 4, 42651 Solingen
0212-18393 oder Info@kinderschutzbund-solingen.de

Weisser Ring Außenstelle Solingen:

0212/315813

WMTV 1861 e. V.:

Gabi Büdenbender: schutzbeauftragte@wmtv.de
Marina Dirks: schutzbeauftragte@wmtv.de 0176-81657127

Andreas Lukosch: 01577-2152300, schutzbeauftragte@wmtv.de

Philipp Schröder: 0176-28071809, schutzbeauftragte@wmtv.de

4.0 Öffentlichkeitsarbeit

Sexualisierte Gewalt ist nach wie vor ein Thema, welches in der Gesellschaft vielfach verschwiegen oder verharmlost wird. Wir wollen als Verein das Thema sexualisierte Gewalt im Sport transparent machen und Aufklärung betreiben, damit kein evtl. Täter*innen eine Chance bekommt. Deshalb wollen wir unsere Einstellungen, unser Leitbild und unser Schutzkonzept als Präventions- und Interventionsmaßnahme auf allen möglichen Kanälen vorstellen. Hierzu nutzen wir unsere vereinseigene Homepage mit einer eigenen Unterseite für dieses Thema und alle anderen medialen Möglichkeiten wie Facebook, Instagram etc. Natürlich auch unsere gute Zusammenarbeit mit der hiesigen Presse und unseren

Kooperationspartnern soll dazu dienen. Ebenso soll der eigens dafür entworfene Flyer zu diesem Thema für Transparenz und Aufklärung dienen.

WMTV 1861 e. V.mehr als nur ein Sportverein

- ◆ Gegen Diskriminierung
- ◆ Gegen jegliche Art von Gewalt im Sport
- ◆ Gegen Rassismus
- ◆ Gegen Drogen jeglicher Art



5. Impressum

Diese vorliegende und erste Vision des Schutzkonzeptes des WMTV 1861 e. V. wurde in einem Prozess von einer abteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe von Juni 2023 bis März 2024 entwickelt. In den Jahren zuvor wurde schon viel Vorarbeit für dieses Konzept erstellt. Die erste Version wurde im Februar 2024 verabschiedet und von der Mitgliederversammlung am 15.03.2024 zugestimmt.

Herausgeber und damit auch verantwortlich für den Inhalt des Schutzkonzeptes ist der WMTV 1861 e. V., Adolf-Clarenbach-Str. 41, 42719 Solingen (www.wmtv.de) vertreten durch den Vorsitzenden Rolf Fischer.



Mitglieder der Arbeitsgruppe und Redaktion der 1. Auflage:

- Gabi Büdenbender
- Jenny Prause
- Cornelia Adolphs
- Phil Lukosch
- Andreas Lukosch
- Hildegard Hergeht-Steinbach

Fachberatung bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes:

- Solinger Sportbund – Magdalene Möhring
- Landes-Sportbund NRW - Beraterin - Nancy Friske

Stand Mai 2024